

Beitragsordnung des TV Letter

Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Vereins.

1. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TV Letter Beiträge von den Mitgliedern. Aufnahmegebühr, Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Dies bezieht sich auch auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Für Mitgliedergewinnungsmaßnahmen - auch in Verbindung mit Tennistraining - ist der Vorstand berechtigt nur für das Aufnahmejahr abweichende Beiträge festzulegen.

2. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen aus:

- a) Zahlung des jeweiligen **Jahresbeitrages**.
- b) Außerordentlichen Beiträgen in Form von **Arbeitsleistungen**, die in der Platz- und Spielordnung des TV Letters aufgeführt sind. Nachfolgende Bedingungen sind zu beachten:
 - Neumitglieder sind im Aufnahmejahr befreit.
 - Arbeitsstunden sind bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres zu erbringen.
 - Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden 10 EUR pro Stunde fällig und am 15.12. des jeweiligen Jahres bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates automatisch eingezogen. Dies gilt auch bei Vereinsaustritt.
 - Die Arbeitsstundenpflicht kann auf andere (auch vereinsfremde) Personen übertragen werden. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand und dem Platzwart liegt beim Mitglied.
 - Die Arbeitsstundenpflicht bleibt auch bei Nichtteilnahme am Spielbetrieb bestehen. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in begründeten Härtefällen über Ausnahmen entscheiden.
 - Die Vorstandsmitglieder sind aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten von Arbeitsleistungen befreit.

3. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der TV Letter eine Umlage erheben. Jede geplante Umlage ist bis zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand mit Begründung des Anwendungszweckes bekannt zu geben. Über die Anwendung beschließt die jährliche Mitgliederversammlung. Im Falle der Erhebung einer Umlage, wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag, innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Nichtteilnahme am SEPA Lastschriftverfahren wird die Umlage gesondert beim jeweiligen Mitglied per Rechnung eingefordert.

4. Abwicklung des Beitragswesens

- a) Der Jahresbeitrag gemäß Punkt 5 dieser Ordnung ist am 1. April des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf das Konto des TV Letters eingegangen sein. Beiträge von Neumitgliedern, die zwischen dem 25.03. und 30.09. eintreten, werden zum 15.12. des Eintrittsjahres fällig.
- b) Bei Aufnahme in den TV Letter kann sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft bis auf Widerruf verpflichten am SEPA Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Einwilligung zum SEPA Lastschriftverfahren erfolgt mit dem Aufnahmeantragsformular.
- c) Von Mitgliedern, die dem TV Letter eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gemäß Punkt 4a) eingezogen.
- d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem TV Letter Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- e) Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TV Letter durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
- f) Im Übrigen ist der TV Letter berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

5. Beiträge

Die Mitgliederversammlung im Jahr 2026 hat entschieden die Beiträge bis zum Jahr 2030 stufenweise zu erhöhen. Es werden nachfolgend genannte Beiträge in den kommenden Jahren erhoben. Ab 2030 bleibt der Beitrag so lange konstant, bis die Mitgliederversammlung eine andere Regel beschließt.

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
Einzelperson	195 €	205 €	215 €	225 €	235 €
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	335 €	350 €	370 €	390 €	405 €
Studenten / Auszubildende	105 €	110 €	115 €	120 €	125 €
Schüler	80 €	85 €	90 €	90 €	95 €
Schüler, deren Vater oder Mutter Mitglied sind	60 €	65 €	65 €	70 €	70 €
Passiv	60 €	65 €	65 €	70 €	70 €
Familien (2 Erwachsene, 1 Kind bis 18 J.)	380 €	400 €	420 €	440 €	460 €
Familien (2 Erwachsene, 2 oder mehr Kinder bis 18 J.)	405 €	425 €	445 €	470 €	490 €

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr müssen bis zum 15.03. eines jeden Geschäftsjahres einen Nachweis einreichen. Fehlt dem Vorstand dieser Nachweis, wird der Beitrag einer Einzelperson eingezogen.

In Ausnahmefällen kann beim Vorstand die Sonderform der Zweitmitgliedschaft beantragt werden. Es werden nur 50% des jeweiligen Jahresbeitrages fällig. Die Zweitmitgliedschaft ist für Personen möglich, die bereits vollwertiges Mitglied eines anderen Tennisvereins oder einer Tennissparte sind. Eine schriftliche Mitgliedsbestätigung des Hauptvereins ist dem Vorstand des TV Letters vorzulegen:

- a) Bei Beantragung der Zweitmitgliedschaft
- b) Jedes weitere Geschäftsjahr, bis spätestens zum 15.03.

Fehlt die Bestätigung seitens des Mitglieds, wird der volle Jahresbeitrag fällig. Die Bestätigung muss die Mitgliedschaft im Hauptverein für das jeweils aktuelle Jahr eindeutig belegen.

Die Zweitmitgliedschaft ist insbesondere für Personen gedacht, die im Rahmen der Punktspiele am Mannschaftssport des TV Letters teilnehmen, ihren Hauptverein jedoch nicht verlassen möchten.

6. Gastgebühren

Die Gastgebühr in Höhe von 5,00 EUR pro 30 Minuten Spielzeit und je Gast wird zum 15.12. eines jeden Jahres bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates vom Konto des verantwortlichen begleitenden Mitgliedes automatisch eingezogen. Dies gilt auch bei Vereinsaustritt.

Der Vorstand des TV Letter

Seelze, 27.01.2026